

# BGer 1B 109/2021 vom 29. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_109\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_109_2021)

FR: TF 1B 109/2021 du 29 avril 2021

IT: TF 1B 109/2021 del 29 aprile 2021

## Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die beiden Beschwerden richten sich gegen denselben Entscheid und hängen inhaltlich eng zusammen. Es rechtfertigt sich, die beiden Verfahren zu vereinigen.

### E. 2

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entsigelungsentscheid ( Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 StPO ). Zu prüfen ist, ob die weiteren gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind ( Art. 78 ff. BGG ). Nach Art. 42 Abs. 1 BGG muss ein Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist ( BGE 141 IV 289 E. 1.3 mit Hinweisen). Beim angefochtenen Entsigelungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Dieser kann gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur mit Beschwerde in Strafsachen angefochten werden, wenn den Beschwerdeführern dadurch wegen eines Eingriffs in ihre rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (vgl. Urteil 1B\_495/2019 vom 29. November 2019 E. 1 mit Hinweisen). Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschwerdeführern vor, als Mitglieder des Verwaltungsrats der C.\_\_\_\_\_ AG trotz mehrmaliger Aufforderung der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ die Herausgabe von Unterlagen zur Verwaltung einer Liegenschaft nicht herausgegeben zu haben. Die Beschwerdeführer führen jedoch nicht als Vertreter der C.\_\_\_\_\_ AG (in deren Räumlichkeiten die gesiegelten Unterlagen sichergestellt wurden) Beschwerde, sondern als Privatpersonen. Dass ihnen als Privatpersonen wegen der Entsigelung ein Eingriff in ihre rechtlich geschützten Geheimnisinteressen und damit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht, legen sie nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Bereits deshalb ist auf die Beschwerden nicht einzutreten. Im Übrigen machen sie auch nicht geltend, dass die C.\_\_\_\_\_ AG in rechtlich geschützten Geheimnisinteressen betroffen sei.

### E. 3

Auf die Beschwerden ist aus diesem Grund nicht einzutreten. Das Gesuch B.\_\_\_\_\_s um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang tragen die Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.